

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Bildaufnahmen in öffentlichen Sitzungen kommunaler Vertretungen

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD), eingegangen am 30.01.2025 - Drs. 19/6418, an die Staatskanzlei übersandt am 03.02.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 17.02.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der letzten Kreistagssitzung des Landkreises Gifhorn am 18. Dezember 2024 wollte ein Besucher Fotos anfertigen. Der Vorsitzende des Kreistages untersagte dieses mit Verweis auf § 5 der Hauptsatzung des Landkreises Gifhorn.

In dessen Absatz 1 heißt es: „In öffentlichen Sitzungen dürfen ausschließlich Vertreterinnen und Vertreter der Medien (Funk, Fernsehen, Presse im Sinne des Presserechts) sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.“

1. Darf in einer kommunalen Vertretung per Hauptsatzung oder Geschäftsordnung beschlossen werden, dass Bildaufnahmen während einer öffentlichen Sitzung unzulässig sind?

Hinsichtlich der Zulässigkeit von Hauptsatzungsregelungen ist zwischen Bildaufnahmen sowie Film- und Tonaufzeichnungen zu unterscheiden.

Gemäß § 64 Abs. 2 S. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind Bildaufnahmen in öffentlichen Sitzungen grundsätzlich zulässig, sofern sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Ein generelles Verbot von Bildaufnahmen durch die Hauptsatzung stünde der Regelung des § 64 Abs. 2 S. 1 NKomVG entgegen und wäre folglich nicht zulässig.

Ob Bildaufnahmen die Ordnung der Sitzung gefährden, hat der Vorsitzende der Vertretung nach § 63 Abs. 1 NKomVG im Einzelfall zu entscheiden. Dabei ist zu beachten, dass Bildaufnahmen nicht nur dann ordnungswidrig sein können, wenn sie die Verfahrensabläufe unmittelbar stören, sondern auch dann, wenn durch sie in anderer Weise die Rechte Einzelner rechtswidrig beeinträchtigt werden. Die bedingte Zulassung von Bildaufnahmen ist unabhängig vom Zweck der Aufnahme, sodass nicht nur Bildaufnahmen zu amtlichen oder Berichterstattungszwecken grundsätzlich zulässig sind, sondern auch private Bildaufnahmen (vgl. Blum in PdK Bds. B-1, § 64, Rn. 25b).

Darüber hinaus sind gemäß § 64 Abs. 2 S. 2 NKomVG Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung in öffentlicher Sitzung nur zulässig, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt. Ausweislich des Wortlautes der Hauptsatzung des Landkreises Gifhorn handelt es sich bei der dortigen Regelung um eine zulässige Konkretisierung des § 64 Abs. 2 S. 2 NKomVG.

2. Dürfen Bildaufnahmen gemäß § 64 Abs. 2 NKomVG auch von Privatpersonen in öffentlichen Sitzungen angefertigt werden, sofern sie nicht die Ordnung der Sitzung gefährden?

Siehe Beantwortung zu Frage 1.

3. Sind Bildaufnahmen von privaten Personen im Kreistag in Gifhorn zulässig?

Siehe Beantwortung zu Frage 1.